

Bern, 31. Mai 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage im Grundsatz. Insbesondere die darin enthaltene Förderung des Selbstbestimmungsrechts in Form der eigenen Vorsorge wird begrüsst. Unserer Ansicht nach wird mit der vorliegenden Vorlage ein Ausgleich zwischen der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts sowie der Garantie der genügenden Sicherheit von Personen, welche von einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme betroffen sind, sichergestellt. Diesbezüglich als wichtig und richtig wird die Beibehaltung der Validierung von Vorsorgeaufträgen gesehen (siehe dazu Ziff. 2.2.4. des erläuternden Berichts). Auch die Erweiterung des gesetzlichen Vertretungsrechts auf Lebenspartner:innen (siehe dazu Ziff. 2.3.2 des erläuternden Bericht) sowie die Schaffung einer Legaldefinition des Begriffs «nahestehende Personen» (Art. 389a VE-ZGB) wird begrüsst. Zudem ist die Ausweitung der Meldepflichten auf Personengruppen, welche berufsmässig regelmässig Kontakt zu älteren Personen haben, vor allem unter Anbetracht des 2020 vom Bundesrat verabschiedeten Berichts «Gewalt im Alter verhindern»¹ von Bedeutung.² Schliesslich wird mit der vorliegenden Vorlage durch die Präzisierung gewisser Aspekte (wie z.B. der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte, siehe Ziff. 2.5.2 des erläuternden Berichts) die Rechtssicherheit gestärkt.

Nachfolgend soll sodann auf einige Punkte eingegangen und unsere Einschätzung sowie Änderungsvorschläge dazu eingebracht werden.

¹ Bundesamt für Sozialversicherungen, Gewalt im Alter verhindern, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/alters-und-generationenpolitik/gewalt-im-alter.html>

² Siehe dazu insbesondere Ziff. 2.1.5 des erläuternden Berichts.

2 Kommentare zu einzelnen Punkten

2.1 Empfehlungen des UNO-Behindertenrechtsausschusses

Fragwürdig ist aus Sicht der SP Schweiz warum nicht vermehrt auf die Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses eingegangen wird (siehe dazu Ziffer 2.7 des erläuternden Berichts).³ Es ist zwar zu begrüßen, dass diese in die behindertenpolitischen Massnahmen des Bundesrates für die Jahre 2023-2026 fliessen. Es hätte sich jedoch vermutungsweise anboten, einige Anpassungen in die vorliegende Vorlage miteinzubeziehen oder subsidiär vertieft darauf einzugehen, warum darauf verzichtet wurde.

2.2 Aushändigen einer Urkunde nach Art. 376 Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB

Wie in Ziff. 2.3.4 des erläuternden Berichts ausgeführt, kann die KESB angegangen werden, sobald für Aussenstehende nicht klar ersichtlich ist, dass ein Vertretungsrecht gegeben ist. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass Banken, Steuerämter, AHV/IV-Stellen standardmässig (v.a. aus Haftungsgründen) einen offiziellen Beleg des Vertretungsrechts verlangen. Um dies zu verhindern, soll nun die Schwelle für das Einschreiten der Behörde angehoben werden. Sodann soll die Behörde neu nur dann einschreiten, wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind. Diese Lösung erscheint auf den ersten Blick sinnvoll. Nach Ansicht der SP Schweiz bereitet die praktische Umsetzung im Bezug auf den Beleg jedoch Schwierigkeiten. Dies insbesondere deshalb, da die betroffenen Ämter und Banken explizit festhielten, dass sie aus Haftungsgründen nicht ohne Beleg handeln. Es ist somit unklar, ob die neue Schwelle für das Einschreiten der Behörden dazu führen wird, dass Ämter und Banken sowie weitere Stellen in Zukunft auf die Einholung eines Belegs verzichten.

Folglich beantragt die SP Schweiz, dass sichergestellt werden muss, dass **diese höhere Eintretensschwelle sowie deren Zweck im Bezug auf die Ausstellung von Belegen den betreffenden Ämtern und Unternehmen mitgeteilt wird**. Zudem sollte Ihnen erläutert werden, wann davon ausgegangen werden kann, dass **ein gesetzliches Vertretungsrecht vorliegt** und somit kein Beleg des Vertretungsrecht verlangt werden muss. Nur so kann vermieden werden, dass systematisch ein Beleg des Vertretungsrechts verlangt wird.

2.3 Auskunftserteilung nach Art. 451 Abs. 2 VE-ZGB

Für den Schutz der Persönlichkeit der von Erwachsenenschutzmassnahmen betroffenen Personen ist es für uns von entscheidender Bedeutung, dass die zuständigen Behörden entsprechende Auskünfte an Dritte nur dann erteilen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran haben und somit entsprechende sensible Auskünfte nicht zu leicht zugänglich werden.

Folglich beantragt die SP Schweiz eine **Präzisierung in restriktivem Sinne des Begriffs des glaubhaften Interesses** gemäss Art. 451 Abs. 2 VE-ZGB.

³ Bundesrat, Empfehlungen der UNO für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88642.html>.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin